



Betriebsordnung der Fa. Schöpfel Deponie GmbH

für die DK 0 Deponie am Blumenberg / Harthof

1. Allgemeines

Der Betrieb der Bauschutt Deponie erfolgt durch:

Schöpfel Deponie GmbH
Jurastraße 4
85132 Schernfeld / Wegscheid

Tel. 08421 / 3066
Fax: 08421 / 80850
E-Mail: deponie@schoepfelgmbh.de

2. Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens bei der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an.

Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

3. Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet der Bauschutt Deponie umfasst den Landkreis Eichstätt.

Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb des Landkreises Eichstätt kann die Betreiberin Ausnahmen zulassen. Die Fa. Schöpfel Deponie GmbH kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

4. Öffnungszeiten

Die Fa. Schöpfel Deponie GmbH nimmt nur für die Deponie zugelassene Abfälle und nur zu den Öffnungszeiten entgegen. Derzeit: Montag / Mittwoch / Freitag: 07:30 - 12:00 Uhr.

Bitte informieren Sie sich vorab telefonisch über aktuelle Änderungen der Öffnungszeiten.

In den Wintermonaten ist die Deponie geschlossen.

Die Zufahrt ist mit einem Tor versehen und wird außerhalb der Betriebszeiten verschlossen.

Bei telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung kann in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Betreiberin in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden. Für die Annahme von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten können ggf. Zuschläge anfallen, u.a. für die zusätzliche Bereitstellung einer Deponieaufsicht.



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

5. Annahmebedingungen / Zugelassene Abfälle

Angenommen werden:

AVV-Nrn. # 170504 Boden und Steine

170101 Beton

170102 Ziegel

170103 Fliesen, Ziegel, Keramik

170107 Gemische aus Beton, Ziegeln und Keramik

Das angelieferte Material muss tragfähig, einbau- und verdichtbar sein, mit einer maximalen Kantenlänge von 1 Meter. Bei einer Kantenlänge über 1 m werden 30% Zuschlag berechnet.

Das Material muss sauber und unbelastet sein und darf nicht mit Fremdmaterial behaftet oder durch Fette, Öle, Säure, Laugen oder ähnliche chemische Verbindungen verunreinigt sein. Menschen, Umwelt und Anlagen dürfen unter keinen Umständen gefährdet werden.

Auf Verlangen ist zur Beurteilung des anzuliefernden Materials ein Gutachten vorzulegen. Die Angaben des Anlieferers zum Material sind bindend; bei Falschangaben haftet der Anlieferer.

Nicht angenommen werden:

Baustellenabfälle, d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit, Kompost, Gartenabfälle, Wurzelstöcke, Holz, Ytong / Porenbeton, Rigips, Asphalt, Straßenaufbruch, Bankettmaterial und Sonstige nicht-mineralische Fremdbestandteile (z. B. Hausmüll, Kunststoffe usw.)

6. Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet. Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen, Maschinen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Den Betriebsfahrzeugen auf dem Firmengelände ist Vorfahrt zu gewähren. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist. Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur / Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können. Reinigungskosten bei Straßenverschmutzung, die auf unkonkretes Verhalten zurückzuführen ist, werden dem Verursacher berechnet.

7. Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Fa. Schöpfel Deponie GmbH vorgegebenen Abläufe.

Die Abfälle „reiner Ziegel“ und „reiner Betonabbruch“ sollten getrennt abgekippt werden.
Die Anlieferungsmenge ist begrenzt auf maximal 18 m³ pro Tag und Anlieferer.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipppplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und ist auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Deponie zuzuführen.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt Eichstätt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

8. Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt und wenn nötig wird das Fahrzeug auf der Waage verwogen. Das festgestellte Volumen in Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind von Privatpersonen grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Gewerbetreibende erhalten eine Rechnung. Ausnahmsweise kann für Privatpersonen eine Rechnungsstellung durch die Fa. Schöpfel Deponie GmbH erfolgen. Dabei gelten folgende Zahlungskonditionen: Rechnung zahlbar sofort netto.

Bei Gewerbetreibenden wird ein Liefer-/Übernahmeschein vom Deponiepersonal zusammen mit dem Anlieferer ausgefüllt. Der Anlieferer muss sofort die Korrektheit der abgefragten Daten überprüfen und diese mit seiner Unterschrift bestätigen.

Mit der Unterschrift erklärt der Anlieferer, dass er für den Auftraggeber handelt, die Gebühren und die Ordnungsmaßnahmen anerkennt und notfalls auch haftet.

Der komplette Lieferschein wird einbehalten und dient als Grundlage für die spätere Rechnungserstellung. Dem Kunden wird mit der Rechnung der Original Lieferschein zugeschickt. Privatpersonen erhalten sofort einen Barbeleg.

9. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Fa. Schöpfel Deponie GmbH sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschädigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant. Schäden, die durch falsches Verhalten des Anlieferers entstehen, werden an den Verursacher verrechnet. Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Fa. Schöpfel Deponie GmbH in keinem Fall. Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

10. Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten. Die Betriebsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Betriebsordnung.

Wegscheid, 01.08.2022

gez. Nadja Schöpfel Geschäftsleitung
Fa. Schöpfel Deponie GmbH